



26. November 2021

Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz

Mit Beschluss des Landesvorstands vom 26. November 2021 wurden unter Berücksichtigung der Neufassung des Bundesinfektionsschutzgesetzes und der aktuellen Corona-Verordnungen der Bundesländer Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland die nachstehenden Regelungen zur Durchführung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen aktualisiert.¹ Die Richtlinie ist für alle Gemeinden verbindlich und tritt am Montag, dem 29. November 2021 in Kraft.

1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Seit Juli 2021 besteht für alle Bürger in Deutschland ab 12 Jahre eine Impfmöglichkeit. Die Impfmunisierung bietet hinreichenden Schutz vor einem schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung, auch vor den bislang aufgetretenen Mutanten. **Empfohlen wird eine Auffrischung der Schutzimpfung nach sechs Monaten.**

Es wird aufgrund von Erhebungen in einzelnen Gemeinden davon ausgegangen, dass der Anteil immunisierter Gemeindemitglieder² über **zwölf Jahre**, die an kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen, höher ist als in der Bevölkerung.

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen werden in aller Regel von persönlich bekannten Teilnehmern besucht.

Planung und Durchführung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen erfolgen länderspezifisch unter Berücksichtigung der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Hospitalisierungsraten und unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben. Es gelten folgende Kategorien:

- Warnstufe Grün: Hospitalisierungsrate liegt unter 3
- Warnstufe Gelb: Hospitalisierungsrate liegt bei 3 bis unter 6
- Warnstufe Orange: Hospitalisierungsrate liegt bei 6 bis unter 9
- Warnstufe Rot: Hospitalisierungsrate liegt bei 9 oder darüber

Abhängig von den Warnstufen gelten Voraussetzungen für die Teilnahme an Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen, die wie folgt definiert sind:

- 2G: immunisierte Personen, die nachweislich vollständig geimpft oder nachweislich von einer Covid19-Erkrankung genesen sind
- 2G+: immunisierte Personen, die über einen aktuellen negativen Antigen-Test einer autorisierten Teststelle verfügen, der nicht älter als 24 Stunden ist

¹ Änderungen zur Vorversion vom 20. Oktober 2021 sind „grün“ markiert.

² Im Sinne von § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes



- 3G: immunisierte Personen oder Personen, die über einen aktuellen negativen Antigen-Test einer autorisierten Teststelle verfügen, der nicht älter als 24 Stunden ist

1.2 Zielsetzung

Vorrangiges Ziel der Kirchenleitung ist es, unter Gewährleistung des erforderlichen Infektionsschutzes allen Gemeindegliedern den Besuch aller Gottesdienste in ihrer Gemeinde und den Kindern die Teilnahme an Vorsonntags- und Sonntagschule sowie am Religions- und Konfirmandenunterricht in Präsenz zu ermöglichen.

1.3 Hygienekonzept

Die Neuapostolische Kirche Westdeutschland führt Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen nach dem nachfolgend beschriebenen Hygienekonzept durch. Hierbei wird ein vergleichbares Schutzniveau zu den Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer für nicht-kirchliche Veranstaltungen gewährleistet.

Der Infektionsschutz für nicht immunisierte Personen wird durch Teilverzicht auf Gemeindegottesang, warnstufenabhängige Maskenpflicht am Sitzplatz und Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet. Kinder bis zur Konfirmation werden immunisierten Personen gleichgestellt. Während der Schulferien sind die Eltern gebeten, ihre Kinder vor den kirchlichen Veranstaltungen eigenverantwortlich zuhause zu testen oder mit den Kindern vorübergehend im Mindestabstandsbereich Platz zu nehmen.

Darüberhinausgehende regionale Allgemeinverfügungen der Landkreise und Städte werden von den Gemeinden beachtet und umgesetzt, sofern Gottesdienste oder kirchliche Versammlungen beziehungsweise Veranstaltungen explizit genannt sind.

Ab der Warnstufe Gelb besteht für alle Gottesdienste und Veranstaltungen die Teilnahmevoraussetzung 3G sowie eine grundsätzliche Maskenpflicht beim Gemeinde- und Chorgesang.

Die Regelungen sind in den anliegenden Grafiken zusammenfassend dargestellt.



2 Vorbereitung von Gemeindegottesdiensten

2.1 Erhebung des Immunisierungsstatus

Der Impf- bzw. Genesungsstatus wird bei den Gemeindemitgliedern mit der Bitte um Vorlage eines Nachweises einmalig erfragt und dokumentiert.

2.2 Deklaration von Sitzbereichen

Die Gemeinden deklarieren

- a) Sitzbereiche für immunisierte Personen, die nachweislich vollständig geimpft oder genesen sind, und deren Kinder (2G-Bereich)
- b) Sitzplätze mit Mindestabstand für Gottesdienstbesucher, die nicht immunisiert sind oder auf den Mindestabstand nicht verzichten möchten. (Mindestabstandsbereich).

Die Sitzbereiche sind zu markieren oder über Gemeindeaushänge kenntlich zu machen.

2.3 Bereitstellen von Desinfektionsmitteln

Am Kircheneingang werden Desinfektionsmittel zur Handhygiene bereitgestellt.

2.4 Nebenräume

Die Eltern-Kind-Räume und die Nebenräume zur Durchführung von Vorsonntags- und Sonntagsschule werden für diese Zwecke reserviert.

3 Durchführung von Gemeindegottesdiensten

3.1 Ordnungsdienst

Der Ordnungsdienst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Bereitstellen der Mittel zur Handhygiene an Handwaschbecken und im Eingangsbereich
- Begrüßung unter Einhaltung der Abstandsregel ohne Handschlag
- Prüfen von Immunisierungsnachweisen unbekannter Gottesdienstteilnehmer
- Prüfen von Testnachweisen für nicht-immunisierte Gottesdienstteilnehmer ab Warnstufe Gelb.
- Gewährleisten der Besetzung des 2G-Bereichs ausschließlich durch immunisierte Personen und deren Kinder
- Bei behördlicher Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktrückverfolgung³ Dokumentation der Gottesdienstteilnehmer

³ Vgl. Übersicht zur länderspezifischen Gewährleistungspflicht auf nak-west.de/corona-pandemie



- Gewährleisten der Einhaltung der Lüftungsvorgaben (Stoßlüften alle 20 Minuten, i.d.R. während Gemeinde-, Chorgesang oder Instrumentalbeitrag)
- Gewährleisten der Einhaltung ergänzender behördlicher Vorgaben (beispielsweise das Tragen von Mund- und Nasenschutz)

3.2 Besetzung der Kirche

Die Besetzung der Sitzplätze im 2G-Bereich der Kirche erfolgt **bis einschließlich Warnstufe Orange** für immunisierte Gottesdienstbesucher ohne Einschränkungen. Kinder können neben ihren Eltern sitzen.

In Rheinland-Pfalz gilt für Gottesdienste, an denen auch nicht-immunisierte Personen teilnehmen, dass ab der Warnstufe Gelb ein Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz freizuhalten ist (Schachbrettmuster).⁴ Personen, die zu demselben Hausstand zählen, können ohne Abstand nebeneinandersitzen. Bei der Warnstufe Rot gilt diese Besetzungsregel in allen Gemeinden der Gebietskirche.

Die Besetzung des Mindestabstandsbereichs erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören.

3.3 Mund- und Nasenschutz

Kirchen dürfen von Personen nur mit angelegtem medizinischen Mund- und Nasenschutz betreten werden. Dies gilt nicht für Kinder vor der Einschulung. Auf dem Kirchengrundstück außerhalb des Kirchengebäudes besteht keine Maskenpflicht.

Am Sitzplatz im 2G-Bereich besteht **bis einschließlich der Warnstufe Gelb keine Maskenpflicht**. In Rheinland-Pfalz besteht bereits ab der Warnstufe Gelb Maskenpflicht am Sitzplatz, wenn am Gottesdienst nicht immunisierte Personen teilnehmen.

Im Mindestabstandsbereich besteht die Maskenpflicht **ab Warnstufe Gelb** auch am Sitzplatz.

3.4 Liturgie

Die Gottesdienste werden gemäß der Liturgie der Gottesdienste der Neuapostolischen Kirche durchgeführt. **Besonderheiten bestehen für die Feier des Heiligen Abendmahls** (vgl. Nr. 3.4.2).

Die Amtsträger tragen beim Gang zum und vom Altar zu Gottesdienstbeginn/-ende sowie zur Erneuerung der Handhygiene einen Mund-Nasen-Schutz.

3.4.1 Gemeindegesang

Die Beteiligung am Gemeindegesang und am gesungenen dreifachen Amen nach dem Schlusssegen kann der Gemeindevorsteher für alle Gottesdienstteilnehmer im 2G-Bereich (immunisierte Personen und deren Kinder) gestatten.

⁴ Vgl. § 6 Abs. 1 Corona-Verordnung Rheinland-Pfalz



Beim Gemeindegesang ist bei Warnstufe Gelb und Orange ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bei Warnstufe Rot finden die Gottesdienste ohne Gesang statt.

Im Mindestabstandsbereich ist das Singen nicht gestattet.

3.4.2 Feier des Heiligen Abendmahls

Die Liturgiestücke zur Abendmahlsfeier werden wie folgt umgesetzt:

- Abendmahlskelche werden auf dem Altar aufgestellt.
- Die zur Darreichung des Heiligen Abendmahls vorgesehenen Amtsträger erneuern nach der Freisprache und dem Opfergebet die Handhygiene außerhalb des Kirchensaals.
- Die Aussonderung des Heiligen Abendmahls durch immunisierte Amtsträger kann ohne Mund-Nasen-Schutz erfolgen.
- Die darreichenden Amtsträger tragen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz.
- Die Amtsträger empfangen vor der Gemeinde am Altar das Heilige Abendmahl. Immunisierte Amtsträger können bei Warnstufe Grün ohne Mund-Nasen-Schutz vortreten; ab der Warnstufe Gelb treten alle mit Mund-Nasen-Schutz vor.
- Die Ausgabe und Entgegennahme der Abendmahlskelche erfolgt durch den Amtsträger, der den Altardienst versieht.
- Gottesdienstteilnehmer aus dem 2G-Bereich können bei Warnstufe Grün zum Abendmahlsempfang ohne Mund-Nasen-Schutz zum Altar vortreten; ab der Warnstufe Gelb treten sie mit Mund-Nasen-Schutz vor.
- Gottesdienstteilnehmer im Mindestabstandsbereich können am Sitzplatz bedient werden oder unter Einhaltung des Mindestabstands mit Mund-Nasen-Schutz zum Abendmahlsempfang zum Altar vortreten.
- Die Teilnehmer an Vorsonntags- und Sonntagsschule können das Heilige Abendmahl in ihrem Nebenraum erhalten.

3.4.3 Chor und Orchester

Solo-, Ensemble- und Chorsänger sowie Spieler von Blasinstrumenten dürfen im Gottesdienst bis einschließlich zur Warnstufe Orange nur eingesetzt werden, wenn sie immunisiert sind (2G). Beim Chorgesang ist ab Warnstufe Gelb grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Solo-, Ensemble- und Chorgesang ist ohne Mund-Nasen-Schutz unter der Teilnahmevoraussetzung 2G+ zulässig.

Bei Warnstufe Rot sind im Gottesdienst Gesangsvorträge und der Einsatz von Blasinstrumenten nicht gestattet.

3.5 Vorsonntags- und Sonntagsschule

Die Teilnahme an der Vorsonntagsschule und Sonntagsschule ist an dieselben Voraussetzungen zum Infektionsschutz geknüpft, wie sie regional für den Besuch der Kindertageseinrichtung und der Schule gelten. Gemeinsamer Gesang ist bis einschließlich Warnstufe Orange grundsätzlich möglich.



3.6 Durchführung überregionaler Gottesdienste

Die Durchführung überregionaler Gottesdienste für besondere Zielgruppen, beispielsweise Kinder-, Jugend-, Ämter- oder Seniorengottesdienste, ist bis einschließlich der Warnstufe Orange möglich. Ab Warnstufe Rot finden sonntags wie wochentags ausschließlich örtliche Gottesdienste in der Gemeinde statt.

4 Durchführung von Handlungen im Gottesdienst

Sakramentsspendungen, Amtsergebnisse und Segenshandlungen können im Gottesdienst ohne Mund-Nasen-Schutz gemäß Liturgie durchgeführt werden, sofern die beteiligten Personen immunisiert sind **und** ihr Einverständnis hierzu erklärt haben. Bei Ansprachen soll nach Möglichkeit der Mindestabstand eingehalten werden.

Den beteiligten Personen wird empfohlen, nach dem Gottesdienst die Handhygiene zu erneuern.

5 Kirchliche Zusammenkünfte und Veranstaltungen

5.1 Zusammenkünfte in den Kirchen

Weitere kirchliche Aktivitäten außerhalb der Gottesdienste, wie Jugendstunden, Fortbildungen sowie Ämterversammlungen können in den Kirchen **bis einschließlich der Warnstufe Orange** stattfinden, wenn sie unter den für die Gottesdienste geltenden Bedingungen durchgeführt werden. **Die Durchführung von Seniorenzusammenkünften ist nur bis einschließlich Warnstufe Gelb zulässig. Ab der Warnstufe Gelb gilt für alle Zusammenkünfte als Teilnahmevoraussetzung 3G.**

Andachten zu Weihnachten und Weihnachtsfeiern, die unter gottesdienstähnlichen Bedingungen im Gottesdienstsaal stattfinden, sind bis einschließlich der Warnstufe Orange durchführbar. Eine Beköstigung ist nur bis einschließlich Warnstufe Gelb zulässig. Ab der Warnstufe Gelb gilt als Teilnahmevoraussetzung 3G. Bei der Warnstufe Rot finden weder Andachten noch Weihnachtsfeiern statt.

Für die Durchführung des Religions- und Konfirmandenunterrichts gelten die Vorgaben, wie sie regional für die Schule gelten. **Ab Warnstufe Rot sollen diese Unterrichte nicht mehr in Präsenz, sondern online durchgeführt werden.**

5.2 Durchführung von Chor- und Orchesterproben

Die Durchführung von Chor- und Orchesterproben in Kirchengebäuden **bis einschließlich der Warnstufe Gelb** ist zulässig, wenn alle Beteiligten immunisiert sind oder über einen Nachweis eines negativen Antigen-Tests verfügen, der nicht älter als 6 Stunden ist (3G).⁵ **Bei Warnstufe Orange gilt die Teilnahmevoraussetzung 2G+. Bei Warnstufe Rot finden keine Chor- und Orchesterproben statt.**

⁵ In Hessen ist ein Nachweis über einen negativen PCR-Test erforderlich.



5.3 Verköstigung auf dem Kirchengrundstück

Verköstigungen sollen möglichst außerhalb des Kirchengebäudes vorgesehen werden. Nicht immunisierte Personen haben bei der Teilnahme den Mindestabstand einzuhalten.

Verköstigungen innerhalb des Kirchengebäudes **sind bis einschließlich der Warnstufe Gelb** möglich. Alle Beteiligten haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Essensausgabe erfolgt mit Mund-Nasen-Schutz. Für den Verzehr können neben Mindestabstandsbereichen auch 2G-Bereiche deklariert werden. Nur zum Verzehr kann der Mund-Nasen-Schutz am Sitzplatz abgelegt werden.

6 Hausbedienung, Seelsorgebesuche

Hausbedienungen und Seelsorgebesuche **können weiter durchgeführt** werden. **Für nicht-immunisierte Amtsträger gilt als Teilnahmevoraussetzung unabhängig von der Warnstufe 3G.** Amtsträgern wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen, **wenn die besuchten Gemeindemitglieder nicht-immunisiert sind.**